

**Muster-Verordnung über die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen
nach § 85 Abs. 2 MBO
(M-PPVO)**

– Begründung der Fassung Dezember 2012 –

A. Allgemeines

Die Musterbauordnung (MBO) – Stand September 2012 – enthält ein System der Kompensation entfallender bauaufsichtlicher Prüfungen durch Prüfsachverständige für die Fachbereiche Standsicherheit und Brandschutz (vgl. insbesondere §§ 66 Abs. 3, 82 Abs. 2 Satz 2). Neben die bauaufsichtliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde selbst oder durch hoheitlich (bauaufsichtlich) tätig werdende Private als beliebene Unternehmer (Prüfindgenieure) tritt damit – nach Wahl der Länder – ein System ausschließlich privatrechtlich tätiger (Prüf-) Sachverständiger, das gleichwertig neben den Varianten der bauaufsichtlichen Prüfung steht. Dies setzt – um die Qualität von Planung und Bauausführung zu sichern und die wechselseitige Anerkennung von Prüfindgenieuren und Prüfsachverständigen unter den Ländern zu ermöglichen – voraus, dass für Prüfindgenieure und Prüfsachverständige einheitliche Qualitätsanforderungen gestellt und einheitliche Anerkennungsvoraussetzungen geschaffen werden sowie für gleiche Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit Sorge getragen wird.

Für die Fachbereiche technische Anlagen sowie Erd- und Grundbau ist ausschließlich die Tätigkeit von privatrechtlich tätigen Prüfsachverständigen vorgesehen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zum Ersten Teil

Der Erste Teil (Allgemeine Vorschriften) legt den Anwendungsbereich (§ 1) der M-PPVO fest. Er definiert die Rechtsstellung der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen (§ 2) und regelt die Voraussetzungen für deren Anerkennung (§ 3), die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 4), die allgemeinen Pflichten der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen (§ 5), das Anerkennungsverfahren (§ 6), Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (§ 7), die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Prüfindgenieur oder Prüfsachverständiger (§ 8) sowie die Gleichwertigkeit von Prüfindgenieuren und Prüfsachverständigen und deren gegenseitige Anerkennung in den Ländern (§ 9).

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der M-PPVO, nämlich die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen, ferner – ergänzend und konkretisierend zu den insoweit in der MBO enthaltenen Vorschriften – die Rechtsverhältnisse der Prüffämter und die Typenprüfung (Satz 1).

Zunächst werden nach Satz 2 Halbsatz 1 Prüfindgenieure und Prüfsachverständige in den Fachbereichen Standsicherheit (Nummer 1) und Brandschutz (Nummer 2) anerkannt. Dabei werden die Begriffe „Standsicherheit“ und „Brandschutz“ im Sinne des Sprachgebrauchs der

MBO benutzt. Standsicherheit bedeutet danach Standsicherheit unter allen Belastungszuständen, also auch im Brandfall, so dass sie die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile einschließt. Der Begriff „Brandschutz“ bezieht sich auf die Anforderungen des § 14 MBO und mithin auf den vorbeugenden Brandschutz. Nach *Halbsatz 2* werden darüber hinaus Prüfsachverständige in den Fachbereichen technische Anlagen (*Nummer 1*) sowie Erd- und Grundbau (*Nummer 2*) anerkannt. Für die Anerkennung von Prüfsachverständigen in diesen beiden Fachbereichen besteht kein Bedürfnis, da dort schon immer Sachverständige ausschließlich auf privatrechtlicher Basis und nicht als beliehene Unternehmer tätig waren.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 umschreibt die hoheitliche Tätigkeit der Prüfsachverständigen als beliehene Unternehmer dadurch, dass diese bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der MBO oder von Vorschriften aufgrund der MBO wahrnehmen (vgl. auch § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO). Die Vorschrift schreibt zusätzlich fest, dass Prüfsachverständige (ausschließlich) im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde tätig werden. Auch wenn die Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch den Bauherrn nicht darüber entscheidet, ob der Prüfsachverständige hoheitlich (bauaufsichtlich) oder privatrechtlich tätig wird (vgl. BGH, Urt. v. 25.03.1993 – III ZR 34/92 –, NJW 1993, 1784), soll damit eine klare systematische Trennung zwischen den allein im Auftrag des Bauherrn und im (privaten) Rechtsverhältnis zu ihm tätig werdenden Prüfsachverständigen einerseits und den gleichsam als „verlängerter Arm“ der Bauaufsichtsbehörde arbeitenden Prüfsachverständigen andererseits bewirkt werden. *Satz 2* trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfsachverständigen Bestandteil der (mittelbaren) Staatsverwaltung sind und unterstellt sie der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Der Begriff der Fachaufsicht wird verwendet, um klarzustellen, dass sich die Aufsicht auch auf die Zweckmäßigkeit – und nicht nur die Rechtmäßigkeit – der Aufgabenwahrnehmung durch den Prüfsachverständigen erstreckt. Für die Prüfsachverständigen kommt – da sie nicht Bestandteil der Staatsverwaltung sind – eine entsprechende Regelung nicht in Betracht. Das bedeutet freilich nicht, dass die Ordnungsmäßigkeit ihrer Aufgabenerfüllung keiner öffentlich-rechtlichen Überwachung unterläge; sie ist Aufgabe der Anerkennungsbehörde und wird insbesondere über die Widerrufsbefugnis nach § 7 Abs. 2 sanktioniert. Die Befugnis zum Widerruf der Anerkennung als ultima ratio schließt auch die Befugnis der Anerkennungsbehörde zu vorbereitenden Maßnahmen und milderer Mitteln ein, etwa zur Anforderung von Auskünften und Aufzeichnungen oder zu Abmahnungen. Die Vorschrift unterstellt die Prüfsachverständigen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Dabei verwendet die Verordnung den Behördenbegriff im (weiten) verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne (vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG und das entsprechende Landesverwaltungsverfahrenrecht). Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 – und der Verordnung im Übrigen – muss daher nicht notwendig eine staatliche Stelle, sondern kann z. B. auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – etwa eine berufsständische Kammer – sein.

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 umschreibt die ausschließlich privatrechtliche Tätigkeit der Prüfsachverständigen, deren Charakter sich auch darin niederschlägt, dass diese allein vom Bauherrn oder dem sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen beauftragt und für ihn – nicht für die Bauaufsichtsbehörde – tätig werden (vgl. auch § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MBO). Die Beauftragung durch einen sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen kommt immer dann in Betracht, wenn eine sicherheitsrechtliche Verantwortlichkeit des Bau-

herrn nicht mehr besteht, etwa durch den Eigentümer. *Halbsatz 2* unterstreicht die ausschließlich privatrechtliche Stellung des Prüfsachverständigen durch die klarstellende Aussage, dass die Prüfsachverständigen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Aufgaben wahrnehmen. *Satz 2* sichert die fachliche Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen gegenüber ihren Auftraggebern. Die ausdrückliche Regelung ist hier – anders als bei den Prüfungingenieuren – erforderlich, da deren Unabhängigkeit gegenüber den Bauherrn durch die ausschließliche Abhängigkeit von der sie beauftragenden Bauaufsichtsbehörde sichergestellt wird. Die Vorschrift soll auch auf die zwischen Prüfsachverständigen und Bauherrn abzuschließenden privatrechtlichen Verträge insofern ausstrahlen, als sie eine Kündigung dieser Verträge wegen fachlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherrn und Prüfsachverständigen (als wichtigen Grund) ausschließen soll. Die (personenbezogene) Verantwortlichkeit der Prüfungingenieure und Prüfsachverständigen für die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und Bescheinigungen schließt nicht aus, dass sich Prüfungingenieure und Prüfsachverständige, wenn ihre Fachkunde im Einzelfall nicht ausreicht, insoweit kompetenter Dritter bedienen können und ggf. auch müssen. § 18 Abs. 3 Satz 3 regelt lediglich eine typische Fallkonstellation; aus der Vorschrift kann aber kein Umkehrschluss dahingehend gezogen werden, dass in allen anderen denkbaren Fällen der Prüfungingenieur oder Prüfsachverständige weitere sachverständige Dritte – unbeschadet seiner Außenverantwortung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Bauherrn – nicht hinzuziehen dürfte.

Zu § 3

§ 3 enthält Grundsätze für die Anerkennung von Prüfungingenieuren und Prüfsachverständigen.

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Verbindlichkeit der Anerkennungsvoraussetzungen des § 4 vorbehaltlich abweichender Regelungen in Einzelvorschriften der M-PPVO.

Absatz 2 lässt in *Satz 1* die Versagung der Anerkennung für Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, bei fehlender Gegenseitigkeit zu, es sei denn, es handelte sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder um nach deren Recht diesen gleichgestellte Personen (*Satz 2*).

Zu § 4

§ 4 enthält die allgemeinen – fachbereichsübergreifenden – Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungingenieuren und Prüfsachverständigen.

Satz 1 Nummern 1 und 2 sollen die wegen der besonderen Verantwortung für die Sicherheit baulicher Anlagen wichtige persönliche Integrität der Prüfungingenieure und Prüfsachverständigen gewährleisten. *Nummer 3* verlangt die eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit, da andernfalls das Risiko besteht, dass Prüfungingenieure und Prüfsachverständige sich weniger an ihrer öffentlichen Verpflichtung als an Interessen des Auftraggebers orientieren. *Nummer 4* regelt den Geschäftssitz; Geschäftssitz ist diejenige Niederlassung des Prüfungingenieurs oder Prüfsachverständigen, für die er als solcher anerkannt wird. Die Anforderung der *Nummer 5*, dass Prüfungingenieure und Prüfsachverständige die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen müssen, ist für eine sachgerechte Anwendung des Bauordnungsrechts

einschließlich des technischen Regelwerks und für den Umgang mit Bauaufsichtsbehörden, Bauherrn und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

Satz 2 Nummer 1 konkretisiert die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3. *Nummer 2* präzisiert insoweit, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn der Prüfsachverständige innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig ist. *Buchstabe a* soll sicherstellen, dass die Tätigkeit eines einem solchen Zusammenschluss angehörenden Prüfsachverständigen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. *Buchstabe b* zielt auf die Sicherstellung einer einem Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung des Prüfsachverständigen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. *Buchstabe c* soll die fachliche Unabhängigkeit seiner Tätigkeit als Prüfsachverständiger innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten. *Nummer 3* stellt klar, in welchen Fällen Eigenverantwortlichkeit im o. g. Sinne bei einem Hochschullehrer vorliegt. Der Begriff der „Beratung“ umfasst dabei auch Nachweiserstellung und Planung (vgl. die Beschreibung der Berufsaufgaben des Architekten in § 3 des Musterarchitektengesetzes bzw. des Beratenden Ingenieurs in § 6 des Musteringenieurgesetzes). Dabei erscheint die zusätzliche Forderung, dass auch der Hochschullehrer ein eigenes Ingenieurbüro unterhalten solle, nicht gerechtfertigt. Ein Verzicht darauf führt auch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu anderen Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen, da der Hochschullehrer – als Beamter – bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen darf, das sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten hat und den besonderen Vorteil berücksichtigen muss, der dem Hochschullehrer durch die Inanspruchnahme entsteht.

Satz 3 konkretisiert die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen und konkretisiert zugleich generalisierend die Verpflichtung zur Unparteilichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und die allgemeine Befangenheitsregelung in § 5 Abs. 3.

Zu § 5

§ 5 regelt die allgemeinen Pflichten der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen.

Absatz 1 Satz 1 ergänzt die allgemeinen Pflichten hinsichtlich der Prüfgeräte und Hilfsmittel. Dabei versteht sich von selbst, dass die Prüfgeräte geeignet, u. a. kalibriert und kalibrierfähig sein müssen. *Satz 2* stellt sicher, dass analog den Regelungen für die Prüftätigkeit bei einem Zusammenschluss nach § 4 Satz 2 Nr. 2 die Prüfung am Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, erfolgen muss. *Satz 3* stellt klar, dass soweit es bei einer Prüfung – wie bei technischen Anlagen – auf die spezifische Sachkunde des Prüfsachverständigen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, diese Anwesenheit vor Ort nicht durch einen mitwirkenden Mitarbeiter ersetzt werden kann. *Satz 4 Halbsatz 1* regelt die Mindestdeckungssummen für Sach- und Personenschäden; die Haftpflichtversicherung muss auch solche Schadensfälle abdecken, deren Ursache zwar während des Bestehens des Versicherungsvertragsverhältnisses gesetzt worden ist, die aber erst nach Beendigung dieses Verhältnisses eintreten (Nachhaftung). Für differenzierte Anforderungen an die Haft-

pflichtversicherung von Prüfsachverständigen einerseits, Prüfsachverständigen andererseits besteht nach den bisherigen Erfahrungen keine Veranlassung. *Satz 4 Halbsatz 2* bestimmt die zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung. Aus § 7 Absatz 1 Nummer 4 ergibt sich, dass die Anerkennung noch vor der Mitteilung des Versicherers erlischt.

Absatz 2 verpflichtet Prüfsachverständige und Prüfsachverständige, Änderungen hinsichtlich etwaiger Niederlassungen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4) und etwaiger Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5), der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. In der Begründung einer Niederlassung kann ggf. ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und damit ein Widerrufsgrund nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 liegen, in der Beteiligung ein Verstoß gegen § 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 3 und damit ein Widerrufsgrund nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann indiziell für die fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 1 sein.

Absatz 3 regelt eine Genehmigungspflicht bei der Errichtung von weiteren Niederlassungen (Zweitniederlassung) als Prüfsachverständiger. Die Genehmigungspflicht resultiert aus der Tatsache, dass die Anerkennung ausschließlich an die Person des Prüfsachverständigen bzw. des Prüfsachverständigen gebunden ist. Der Prüfsachverständige und der Prüfsachverständige sind damit persönlich für die Prüfung verantwortlich und haben die Prüftätigkeit ihrer Mitarbeiter in besonderem Maße persönlich zu überwachen. Sie müssen über den Stand der Prüfung jederzeit Bescheid wissen und der Behörde bzw. dem Aufsteller der Standsicherheitsnachweise und dem Bauherrn darüber und über eventuelle Problempunkte bei der Prüfung kurzfristig verbindlich Auskunft geben können. Der Bewerber hat deshalb in seinem Genehmigungsantrag anzugeben, in welcher Weise er seine Aufgaben von mehreren Niederlassungen aus erfüllen wird. Insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen und zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann. Dabei ist ausreichend, wenn insoweit begründete Bedenken bestehen. Soweit eine Zweitniederlassung in einem anderen Land errichtet werden soll, werden auch die Interessen des anderen Landes berührt. Die Zweitniederlassung soll daher im Einvernehmen mit dem anderen Land durch das Land des Geschäftssitzes genehmigt werden. Bei Verfehlungen in anderen Ländern ist das Land des Geschäftssitzes für die Ahndung zuständig.

Absatz 4 enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in § 4 Satz 2 Nr. 2 angesprochene Fallkonstellation einbezieht.

Absatz 5 Satz 1 lässt – was zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems privater Prüfsachverständiger erforderlich ist – die Ablehnung eines Auftrags nur aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe im Sinne der Vorschrift können nur sachbezogene sein, ein-

schließlich einer Arbeitsüberlastung, die andernfalls eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. *Sätze 1 und 2* sollen den Auftraggeber vor (Verzögerungs-) Schäden schützen, die dadurch entstehen, dass der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige den Auftraggeber in dem Glauben belässt, er nähme den Auftrag an, und erst nach längerem Zeitablauf gleichwohl den Auftrag ablehnt. Die Regelung entspricht § 44 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Die Regelung in *Absatz 6* ergibt sich aus der Verpflichtung der Prüflingenieure und Prüfsachverständigen, nicht außerhalb des Fachbereichs bzw. der Fachrichtung tätig zu werden, für den sie anerkannt sind.

Zu § 6

§ 6 regelt die allgemeinen Grundsätze des Anerkennungsverfahrens.

Nach *Absatz 1 Satz 1* ist für die Anerkennung die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde sachlich zuständig, die als „Anerkennungsbehörde“ legal definiert wird. Der von der Verordnung verwendete (weite) verwaltungsverfahrenrechtliche Begriff der Behörde lässt eine Übertragung der Anerkennung auch auf berufsständische Kammern (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) zu. Das erforderliche Anforderungsniveau im Anerkennungsverfahren wird dadurch sichergestellt, dass der Prüfungsausschuss stets durch die oberste Bauaufsichtsbehörde gebildet wird (§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 2), in ihm ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde vertreten ist (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4, § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) sowie ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht hat (§ 11 Abs. 2 Satz 6, § 22 Abs. 2). *Satz 2* bestimmt, dass örtlich zuständig die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers ist. Daraus folgt – zusammen mit § 4 Satz 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 –, dass die Anerkennung als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger in einem anderen Land als demjenigen, in welchem der Bewerber seinen Geschäftssitz hat, nicht möglich ist.

Absatz 2 regelt den Inhalt des Antrags. Nach *Satz 1 Nummer 1* ist die Angabe der Fachbereiche bzw. Fachrichtungen, für welche die Anerkennung beantragt wird, erforderlich. *Nummer 2* korrespondiert mit §§ 12 Abs. 3 Satz 1, 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3 Satz 3 und 35 Absatz 2. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Beschränkung der möglichen Prüfungswiederholungen durch Ausweichen in andere Länder nicht umgangen wird. *Satz 2* zählt die notwendigen Unterlagen auf, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigegeben werden müssen. *Nummer 3* präzisiert die Art des Führungszeugnisses. Dabei ist die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend. *Nummer 5* schließt dabei alle Fälle des § 4 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 ein. Die Aufzählung ist abschließend, um dem Bewerber eine unzweifelhafte Beurteilung der für einen vollständigen Antrag erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen. *Satz 3* räumt der Anerkennungsbehörde aber die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 4 und ist durch § 7 Abs. 1 Nr. 4 sanktioniert; den Nachweis bereits für die Antragstellung bei noch ungewissem Ausgang des Anerkennungsverfahrens zu fordern, wäre nicht sachgerecht.

Absatz 3 setzt die verfahrensrechtlichen Anforderungen der DLR für das Anerkennungsverfahren um. Die danach erforderlichen Erleichterungen sollen auch den „inländischen“ Bewerbern zugute kommen. *Satz 1* regelt die Eingangsbestätigung; *Satz 2* die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Art. 13 Abs. 5 DLR). *Satz 3 Halbsatz 1* bestimmt die nach Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit drei Monaten. Die nach *Satz 3 Halbsatz 2* mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Art. 13 Abs. 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. *Satz 4* bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Art. 13 Abs. 3 Satz 4 DLR). *Satz 5* regelt die Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. *Satz 6* verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a VwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR).

Absatz 4 legt fest, dass die Anerkennungsbehörde nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüflingenieure und Prüfsachverständigen führt. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Listen in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Anerkennungsbehörde überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

Absatz 5 regelt das Verfahren, wenn der Prüflingenieur oder der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz in ein anderes Land verlegt. Da die örtliche Zuständigkeit der Anerkennungsbehörde durch Absatz 1 Satz 2 strikt an das Land des Geschäftssitzes gebunden ist und die Anerkennungsbehörde des ursprünglichen Geschäftssitzlandes nicht außerhalb der Landesgrenzen tätig werden kann, muss mit der Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land eine entsprechende Änderung der örtlich zuständigen Anerkennungsbehörde einhergehen. Andererseits widerspräche es dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung (§ 9), wenn ein Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger zwar in einem anderen Land als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger tätig werden könnte, aber bei einem Geschäftssitzwechsel in das andere Land einem erneuten Anerkennungsverfahren unterworfen würde. Vor diesem Hintergrund verpflichtet *Satz 1* den Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen, die (beabsichtigte) Verlegung seines Geschäftssitzes in ein anderes Land der bisherigen Anerkennungsbehörde anzuzeigen, die sodann die über den Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen geführten Akten an die neue Anerkennungsbehörde abgibt (*Satz 2*). Die Anerkennungsbehörde des neuen Sitzlandes trägt den Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen in die von ihr nach Absatz 4 geführte Liste ein (*Satz 3*); damit erwirbt der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige zugleich die Befugnis, die Bezeichnung Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger nach dem Recht des neuen Geschäftssitzlandes zu führen. *Satz 4* stellt klar, dass im Übrigen ein neues Anerkennungsverfahren nicht stattfindet.

Zu § 7

§ 7 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Absatz 1 zählt die Fälle auf, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der M-PPVO erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der Anerkennungsbehörde bedarf. *Nummer 1* betrifft den Verzicht des Prüflingenieurs oder des Prüfsachverständigen selbst; *Nummer 2* die Altersgrenze. *Nummer 3* lässt die Anerkennung erlöschen, wenn der Prüflingenieur oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert. Sie gestaltet ihn systemgerecht als Erlöschensgrund aus, weil es einer gesonderten Feststellung der Voraussetzungen nicht bedarf und ein Widerrufsermessen nicht eingeräumt ist. Entsprechendes gilt für den Erlöschenstatbestand der *Nummer 4* (fehlender Versicherungsschutz).

Absatz 2 zählt Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung auf. *Nummer 2* präzisiert dahingehend, dass sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreicht. *Nummer 3* sanktioniert den Verstoß gegen die Pflicht aus § 5 Abs. 1 Satz 3 und stellt darüber hinaus sicher, dass auch der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige selbst nicht in einem Umfang Aufträge annimmt, die von ihm ordnungsgemäß nicht bearbeitet werden können. *Nummer 4* stellt auf das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung für die Zweitniederlassung als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland ab. Absatz 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten des Prüflingenieurs oder Prüfsachverständigen nahe liegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 VwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

Absatz 3 verweist auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 VwVfG. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Absatz 4 räumt der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit ein, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt indessen Prüflingenieure und Prüfsachverständige nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

Zu § 8

§ 8 regelt die Führung der Bezeichnung Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger.

Die Regelung ist durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 47 Abs. 1 bußgeldbewehrt.

Zu § 9

§ 9 regelt die Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfingenieuren zwischen den Ländern. Gleichwertigkeit und – in deren Folge – gegenseitige Anerkennung setzen eine Anerkennung auf der Grundlage der M-PPVO, insbesondere des von ihr festgelegten Anforderungs- und Tätigkeitsprofils voraus.

Absatz 1 Satz 1 regelt für den jeweiligen Fachbereich und ggf. die jeweilige Fachrichtung die Gleichwertigkeit von Prüfsachverständigen und Prüfingenieuren, *Satz 2 Halbsatz 1* die gegenseitige Anerkennung in den Ländern. Aus der Zusammenschau beider Vorschriften folgt, dass in Ländern, die sich für ein Prüfingenieursystem entscheiden, wegen der in Satz 1 festgelegten Gleichwertigkeit von Prüfsachverständigen und Prüfingenieuren Prüfingenieure anderer Länder als Prüfsachverständige tätig werden dürfen, in Ländern, die sich für ein Prüfsachverständigen-System entscheiden, Prüfingenieure anderer Länder als Prüfsachverständige; die gegenseitige Anerkennung ist also nicht jeweils auf Prüfsachverständige einerseits, Prüfingenieure andererseits beschränkt. Folgerichtig verzichtet *Halbsatz 2* auch auf eine nochmalige Eintragung in die Liste nach § 6 Abs. 4.

Absatz 2 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, und dafür hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches vergleichbare Berechtigungen besitzen sowie hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (*Satz 1*). Nach Satz 2 ist das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Anerkennungsbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde ist jedoch nicht erforderlich. Nach *Satz 3 Halbsatz 1* soll die Anerkennungsbehörde das Tätigwerden untersagen, wenn sie aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach *Satz 3 Halbsatz 2* über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Bauaufsichtsbehörden oder Bauherren vermeiden.

Absatz 3 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, da sie dort geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen können. Nach *Satz 1* dürfen diese Personen erst tätig werden, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen erfüllen. *Satz 2* regelt, dass die Bescheinigung auf Antrag erteilt wird und dass dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. *Satz 3* erklärt die Vorschriften über die Eingangsbestätigung (§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2), die Frist für die Bearbeitung des Antrags (§ 6 Abs. 3 Satz 3), das Erfordernis der Begründung und den Zeitpunkt der Fristverlängerung (§ 6 Abs. 3 Satz 4) sowie die Genehmigungsfiktion (§ 6 Abs. 3 Satz 5) für entsprechend anwendbar.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass Anzeigen und Bescheinigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind (Art. 10 Abs. 3 und 4 DLR). *Satz 2* verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a VwVfG um sicherzustellen, dass die vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können (Art. 6 DLR).

Zum Zweiten bis Fünften Teil

Der Zweite bis Fünfte Teil regelt die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung, die Besonderheiten des Anerkennungsverfahrens und die Aufgabenerledigung für die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen und ggf. Fachrichtungen.

Zum Zweiten Teil

Der Zweite Teil enthält im 1. Abschnitt die besonderen Regelungen für die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Der 2. Abschnitt regelt die Rechtsverhältnisse der Prüfämter, die Typenprüfung und die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

Zu § 10

Satz 1 regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit. *Nummer 1* enthält die Anforderungen an den Studienabschluss und stellt dabei ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule dem Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule gleich. Ein achtsemestriges Studium – im Hinblick auf die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge – festzuschreiben, besteht keine Veranlassung, da die übrigen Zulassungsvoraussetzungen die fachliche Qualifikation des Prüflingenieurs oder des Prüfsachverständigen hinreichend gewährleisten. Die in dem Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach *Nummer 2* erstellten Standsicherheitsnachweise sollen auch statisch-konstruktiv schwierige Bauvorhaben der jeweiligen Fachrichtung beinhalten. Als mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen oder der technischen Bauleitung vergleichbare Tätigkeiten zählt z. B. die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen. Die Erfüllung der Anforderung wird durch die Vorlage des in § 13 Abs. 2 geforderten Bautenverzeichnisses nachgewiesen, aus dem zugleich auch Schlüsse auf die Erfüllung der Anforderungen nach *Nummer 3* gezogen werden können. Nach *Nummer 3* bedeutet das Erfordernis „überdurchschnittlicher Fähigkeiten“, dass der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige nachweisen kann, dass er in der beantragten Fachrichtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und der Stabilität der Tragwerke sowie auf dem Gebiet des (konstruktiven) Brandschutzes verfügt sowie besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Ingenieurbauwerken besitzt. Leistungen, durch die der Antragsteller seine überdurchschnittlichen Fähigkeiten als Ingenieur nachweisen kann, sind z. B. von ihm selbst, unter seiner Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Standsicherheitsnachweise für statisch-konstruktiv überdurchschnittlich schwierige oder sehr schwierige Bauwerke (Bauwerkklasse 4 und 5) der beantragten Fachrichtung. Dabei sind auch Erfahrungen in der Bearbeitung von Flächentragwerken, vorgespannten Konstruktionen, Verbundbauten und schwingungsanfälligen Bauwerken sowie

der Anwendung der ADV-Technik im Rahmen der bautechnischen Nachweise nachzuweisen. Erforderlich sind auch Kenntnisse der Baustofftechnologie. Nach *Nummer 5* sind auch Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften – insbesondere der für die Tätigkeit des Prüfeningenieurs oder Prüfsachverständigen maßgeblichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Bauordnung – nachzuweisen.

Satz 2 bestimmt, dass die fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach den Nummern 2 bis 5 durch den Prüfungsausschuss zu beurteilen sind, der hierüber eine Bescheinigung ausstellt. Die Voraussetzungen nach der Nummer 1 (einschlägiges Studium) werden durch die Anerkennungsbehörde selbst beurteilt.

Zu § 11

§ 11 regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss bildet. Da gerade bei kleineren Ländern mit einer geringen Zahl von Antragstellern eine regelmäßige Durchführung von Prüfungen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern kann, ist es möglich, die Kenntnisse eines Antragstellers durch einen in einem anderen Land bestehenden oder einen gemeinsam mit anderen Ländern gebildeten Prüfungsausschuss prüfen zu lassen.

Absatz 2 Satz 1 überlässt zwar grundsätzlich die Zahl der von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu berufenden Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Landesrecht. Aus *Satz 3* ergibt sich jedoch mittelbar – als Regelanforderung – eine Mindestzahl von sechs Mitgliedern. Die Regelung soll die Mitwirkung der Wissenschaft (*Nummer 1*), der Bauwirtschaft oder der planenden Berufe (*Nummer 2*), der Prüfeningenieure bzw. Prüfsachverständigen (*Nummer 3*) und der Bauaufsicht (*Nummer 4*) sicherstellen, wobei letzteres Mitglied nicht aus einer obersten Bauaufsichtsbehörde kommen muss, sondern nur aus deren Geschäftsbereich. *Satz 4 Halbsatz 1* befristet die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre; *Halbsatz 2* lässt Wiederberufungen zu. Die Mitgliedschaft endet aber wenn die Voraussetzungen nach *Satz 3* nicht mehr vorliegen (*Satz 5 Halbsatz 1 Nummer 1*) oder – wie die Anerkennung selbst (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) – jedenfalls mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs (*Satz 5 Halbsatz 1 Nummer 2*), wobei das nach dieser Vorschrift ausscheidende Mitglied noch ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, abschließen kann (*Halbsatz 2*). *Satz 6* gewährleistet der obersten Bauaufsichtsbehörde ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht ohne Stimmrecht, um – unabhängig von dem aus ihrem Geschäftsbereich kommenden Mitglied nach *Satz 3 Nummer 4* – aus ihrer Sicht wesentlich erscheinende Gesichtspunkte in die Beratungen einzubringen und zu erläutern.

Absatz 3 regelt die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der erstattungsfähigen Auslagen ist ebenso durch Landesrecht zu regeln wie die Kostenerstattungspflicht der Antragsteller (feste Gebühren oder Umlage der tatsächlich entstandenen Kosten).

Absatz 4 Satz 1 regelt die Bestellung des vorsitzenden und des dieses vertretenden Mitglieds. *Satz 2* sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung

gibt. Eine Regelung der Geschäftsführung in der Verordnung ist entbehrlich, da die Geschäftsordnung bei Bedarf entsprechende Regelungen treffen kann.

Zu § 12

§ 12 regelt den Aufbau des Prüfungsverfahrens. Dabei entscheidet sich die M-PPVO für ein System gestufter Teilentscheidungen, innerhalb dessen der Prüfungsausschuss eine verbindliche Teilentscheidung über die fachliche Eignung des Bewerbers trifft.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 6 (zunächst) dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach *Satz 2* trifft dieser gegenüber der Anerkennungsbehörde eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nrn. 2 bis 5. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Anerkennungsbehörde; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Anerkennungsbehörde und dem Prüfungsausschuss angestrebt. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Anerkennungsbehörde“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber dem Bewerber, der sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann, und geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach *Satz 3* ist erforderlich, da die verwaltungsrechtlichen Begründungspflicht des § 39 VwVfG mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts – da die Außenwirkung fehlt – nicht eingreift. Bei einer für den Antragsteller positiven Entscheidung kann regelmäßig auf eine Begründung verzichtet werden.

Absatz 2 benennt die Stufen des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung zur nächsten Stufe des Verfahrens erfolgt nur, wenn der vorherige Teil des Verfahrens mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen wird. Angesichts der unterschiedlichen Ausgangssituationen und Erfahrungen in den Ländern bleibt es dem Landesrecht überlassen, ob der Bewerber seine Kenntnisse schriftlich und/oder mündlich nachzuweisen hat.

Absatz 3 Satz 1 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der Prüfung nach *Absatz 2* (auch in einem anderen Land, vgl. insoweit auch § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) auf zwei; dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist. *Satz 2* schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an einen Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen entspricht. Ob auch die Überprüfung des fachlichen Werdegangs wiederholt werden muss, wird in § 13 Abs. 4 bestimmt.

Zu § 13

§ 13 regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs. Sie ist der erste Teil des mehrstufigen Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen

Nach *Absatz 1* soll durch diesen Prüfungsschritt festgestellt werden, ob der Bewerber aufgrund seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit über die für einen Prüflingenieur erforderliche

Breite und Tiefe an Berufserfahrung verfügt. Da eine Prüfung immer nur eine Momentaufnahme darstellt und das Ergebnis der Prüfung von verschiedenen – auch zufälligen – Rahmenbedingungen abhängen kann, ist die bisherige Tätigkeit eine wesentliche Möglichkeit, die Eignung eines Bewerbers zu beurteilen. Da ohne diesen Eignungsnachweis eine Zulassung als Prüferingenieur oder Prüfsachverständiger nicht möglich ist, bestimmt Satz 2, dass ohne Nachweis der ausreichenden Berufserfahrung keine Zulassung zur Prüfung im engeren Sinn erfolgt.

Nach Absatz 2 hat der Bewerber ein Verzeichnis der von ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit den in Satz 1 genannten ergänzenden Angaben vorzulegen. Das Verzeichnis muss nach Satz 3 ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke aufweisen. Dabei entscheidet der Bewerber selbst, welche Vorhaben er in das Verzeichnis aufnimmt. Aus der Zahl und dem Umfang der Vorhaben ergibt sich aber, ob der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Bewerbers über einen Zeitraum von fünf Jahren bei der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen lag und er damit im Sinne des Satzes 2 eine fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen besitzt.

Nach Absatz 3 wird das Verzeichnis nach Absatz 2 durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung des Bewerbers beurteilt. Näheres zur Auswahl dieser Mitglieder des Prüfungsausschusses kann in der Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 4 geregelt werden. Als Ergebnis der Beurteilung ist die Entscheidung ausreichend, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung des Bewerbers ergibt oder ob dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung (Benotung) ist nicht erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet nicht ein weiterer Beurteiler, sondern der Prüfungsausschuss insgesamt. Satz 3 bestimmt, dass eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich ist, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Dies kann insbesondere erforderlich sein, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde und eine Wiederholung erfolgen soll. In diesem Fall soll eine erneute Überprüfung nur erfolgen, wenn seit der letzten Überprüfung ein längerer Zeitraum vergangen ist, um zu vermeiden, dass ein Bewerber einen Antrag auf Anerkennung stellt, obwohl er nicht mehr auf dem Gebiet der Erstellung von Standsicherheitsnachweisen tätig ist.

Zu § 14

§ 14 regelt die schriftliche Prüfung.

Absatz 1 beschreibt das Ziel der schriftlichen Prüfung und damit den Prüfungsmaßstab. Ob der Bewerber über die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiet der Standsicherheit verfügt, lässt sich zwar nicht unmittelbar an der Beantwortung der gestellten Aufgaben ablesen. Die Prüfungsaufgaben sind aber regelmäßig so umfangreich, dass sie ohne hinreichende Erfahrung nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit in ausreichender Qualität beantwortet werden können. Über das Fachgebiet hinaus sind Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich, da Prüferingenieure und Prüfsachverständige auch Kenntnisse z. B. über die Verbindlichkeit von Vorschriften, die Zulässigkeit abweichender Lösungen, die Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Anwendbarkeit von Bauarten, vorzulegende Nachweisen, Prüfpflichten oder auszustellende Bescheinigungen haben müssen.

Absatz 2 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung. Darüber hinaus kann sich die Prüfung auf alle Fragen erstrecken, die für die Tätigkeit eines Prüfmengenieurs oder Prüfsachverständigen von Bedeutung sind. Da Prüfmengenieur und Prüfsachverständige nach § 18 Abs. 1 auch berechtigt sind, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen, kann sich nach *Satz 2* die Prüfung auch auf Bauteile und Tragwerke in den anderen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei erstrecken.

Absatz 3 regelt die Ladung zur Prüfung. Sie erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Mitteilung der zugelassenen Hilfsmittel dient auch der Wahrung der Chancengleichheit der Bewerber, da alle Bewerber über die gleichen Hilfsmittel verfügen können. Die Mitteilung vermeidet darüber hinaus das Risiko, dass eine Prüfung nur deswegen nicht bestanden wird, weil ein Bewerber die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels übersehen hat. Der Zeitraum zwischen Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung ist ausreichend zu bemessen, damit sich die Bewerber terminlich auf die Prüfung einstellen können.

Absatz 4 regelt den Prüfungsablauf. Den Bewerbern sollen mehrere getrennt bearbeitbare Prüfungsaufgaben gestellt werden, um Schwächen auf einem Gebiet durch Stärken auf einem anderen Gebiet ausgleichen zu können. Die Zahl der Einzelaufgaben richtet sich ebenso wie die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit nach Landesrecht und wird insbesondere davon abhängen, ob in einem Land neben der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche Prüfung vorgesehen wird. Nach Landesrecht richtet sich auch die Entscheidung, ob bei längeren Bearbeitungszeiten Pausen vorgesehen werden. In diesem Fall wird die Bearbeitung für die Bewerber allerdings dadurch erschwert, dass für die Einzelaufgabenblöcke feste Bearbeitungszeiten vorgegeben werden und damit die freie Zeiteinteilung erschwert wird. Bei der Prüfung muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein und die Aufsicht führen. Die Unterstützung durch weitere Personen ist möglich. Das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auch, ob und wie lange bei Störungen die Bearbeitungszeit verlängert wird.

Nach *Absatz 5* haben sich die Bewerber vor Prüfungsbeginn durch Lichtbildausweis auszuweisen, um zu vermeiden, dass die Prüfungsfragen durch andere Personen bearbeitet werden.

Nach *Absatz 6* werden die schriftlichen Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Die Anonymität soll vermeiden, dass persönliche Beziehungen oder Kenntnis über die Person des Bewerbers in irgendeiner Weise Einfluss auf die Bewertung der Arbeiten haben. Die Liste der Kennziffern und die Zuordnung der Kennziffern zu den Bewerbern ist dauerhaft geheim zu halten, da das Anonymitätserfordernis mindestens bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich sich eventuell anschließender Überprüfungsverfahren fortbesteht.

Absatz 7 regelt die Bewertung der Prüfungsarbeiten. Jede Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Arbeiten aller Bewerber von den gleichen Personen bewertet werden. Für die Arbeiten – gegebenenfalls auch für Teilaufgaben – werden Punkte vergeben. Die Zahl der möglichen Punkte wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Abweichungen zwi-

schen den Bewertungen bis zu 15 % der höchstmöglichen Punktzahl (nicht der tatsächlich vergebenen Punkte) ist die Bewertung der Durchschnitt der vergebenen Punkte. Wird die Grenze von 15 % der höchstmöglichen Punktzahl überschritten, entscheidet ein weiterer Prüfer abschließend über die Bewertung der Arbeit. Er ist dabei nicht an die Punktespanne der bisherigen Bewertungen gebunden. Für das Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 60 % der höchstmöglichen Punktzahl erreicht werden. Maßgeblich ist dabei die erreichte Punktzahl der gesamten Prüfungsarbeit, nicht von Teilaufgaben. Schlechte Teilleistungen können daher durch gute Ergebnisse bei anderen Teilaufgaben ausgeglichen werden. Da es sich um ein gestuftes Prüfungsverfahren handelt, erfolgt nach *Satz 5* nur dann eine Zulassung zur mündlichen Prüfung, wenn die schriftliche Prüfung bestanden wurde.

Zu § 15

§ 15 regelt die mündliche Prüfung.

Nach *Absatz 1* erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die gleichen Gegenstände wie die schriftliche Prüfung. Dabei wird aber anders als bei der schriftlichen Prüfung nicht Detailwissen abgefragt, sondern es geht vorrangig um das Gesamtverständnis des der Tätigkeit eines Prüfenieurs oder Prüfsachverständigen zugrunde zu legenden Regelwerks und der sonstigen zu beachtenden Bestimmungen.

Nach *Absatz 2* soll die mündliche Prüfung spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die Regelung dient einerseits der Beschleunigung des gesamten Prüfungsverfahrens. Andererseits ist der Zeitraum erforderlich, um die Bewerber den Prüfungsterminen zuzuordnen und die nach *Satz 2* erforderliche Ladungsfrist zu wahren. Aus dem Verweis auf § 14 Abs. 3 ergibt sich, dass die Ladung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt und zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung mindestens ein Monat liegen soll.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des die mündliche Prüfung abnehmenden Gremiums. Aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine nach Landesrecht zu bestimmende Zahl von Personen für die Abnahme der Prüfung im Einzelfall bestimmt. Diese Prüfungskommission muss nicht bei allen Bewerbern identisch sein. Dadurch ist insbesondere bei einer größeren Zahl von Bewerbern eine Verteilung der zeitlichen Inanspruchnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses möglich. Außer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gehören der Prüfungskommission immer auch Vertreter aus dem Bereich der obersten Bauaufsichtsbehörde an. Werden gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer Länder gebildet oder wird die Prüfung bei dem Prüfungsausschuss eines anderen Landes abgelegt, ist es ausreichend, wenn ein Vertreter einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehört. Die Regelung des *Satzes 3*, dass weitere Vertreter oberster Bauaufsichtsbehörden anwesend sein und an den Beratungen der Prüfungskommission ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen dürfen, hat insbesondere in diesem Fall Bedeutung.

Nach *Absatz 4* richtet sich die Dauer der mündlichen Prüfung nach Landesrecht. Für die Entscheidung über die Prüfungsdauer wird insbesondere eine Rolle spielen, ob neben der mündlichen Prüfung auch eine schriftliche Prüfung stattfindet. Ist das der Fall, dient die

mündliche Prüfung vorrangig der Abrundung des bereits durch das Ergebnis der schriftlichen Prüfung entstandenen Eindrucks. Findet keine schriftliche Prüfung statt, muss die mündliche Prüfung einen umfassenden Eindruck von den Kenntnissen des Bewerbers vermitteln.

Absatz 5 regelt die Erforderlichkeit und den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Prüfung. Die Niederschrift muss in Form eines Ergebnisprotokolls Auskunft über die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Gegenstände der Prüfung sowie eventuelle Besonderheiten geben.

Nach *Absatz 6* wird dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung unverzüglich mitgeteilt. Der Regelfall wird die Mitteilung unmittelbar nach der Abnahme der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission sein.

Absatz 7 regelt den möglichen Inhalt der das gesamte Überprüfungsverfahren abschließenden Entscheidung. Da der Prüfungsausschuss nach § 10 Satz 2 lediglich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 2 bis 5 zu überprüfen hat, ist eine weitergehende Bewertung nicht erforderlich.

Nach *Absatz 8* kann der Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung eine mündliche Darlegung der Gründe verlangen. Die Bestimmungen tragen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. grundsätzlich BVerfG, Beschl. v. 17.04.1991 – 1 BvR 419/81 –, BVerfGE 84, 34; BVerwG, Urt. v. 24.02.1993 – 6 C 35.92 –, BVerwGE 92, 132) Rechnung, die – sofern (wie hier wegen § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) kein Widerspruchsverfahren stattfindet – bei Prüfungsentscheidungen ein eigenständiges „Überdenkungsverfahren“ fordert. *Satz 1* soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber dem Bewerber zeitnah und damit noch unter dem Eindruck des Prüfungsgeschehens selbst ihre Bewertung begründen können. *Satz 2* verpflichtet den Bewerber, dazu wiederum möglichst zeitnah seine Rügen vorzubringen. Adressat der Beanstandungen der Bewertung schriftlicher Leistungen ist die Anerkennungsbehörde, die diese dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zuleitet (*Satz 3*). *Satz 4* stellt klar, dass – sofern die Anerkennungsbehörde bereits gegenüber dem Bewerber entschieden hat – der Lauf der verwaltungsgerichtlichen Klagefrist von der Durchführung des Überdenkungsverfahrens unberührt bleibt.

Zu § 16

§ 16 regelt die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen.

Nach *Absatz 1* ist Folge eines Täuschungsversuchs, der Unterstützung eines anderen Bewerbers oder des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, dass die Prüfung als insgesamt nicht bestanden bewertet wird. Damit ist die Prüfung vollständig zu wiederholen. Die als nicht bestanden geltende Prüfung wird auf die nach § 12 Abs. 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet. Lediglich eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs ist vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 3 entbehrlich.

Stört ein Bewerber durch sein Verhalten den Verlauf der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erheblich, kann er nach *Absatz 2* von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird in diesem Fall ebenfalls insgesamt als nicht bestanden bewertet.

Nach *Absatz 3* richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs vorliegt, danach, ob die Handlung während der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung erfolgt. In der schriftlichen Prüfung entscheidet der Aufsichtsführende allein, in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission als Gremium.

Zu § 17

§ 17 regelt die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung.

Vor der Entscheidung zur Überprüfung des fachlichen Werdegangs kann der Bewerber ohne weitere Folgen von der Prüfung zurücktreten. Ist eine Zulassung zur Prüfung bereits erfolgt, wird ein Rücktritt nach *Satz 1 Nummer 1* nicht auf die nach § 12 Abs. 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet, wenn er vor Beginn der schriftlichen Prüfung erfolgt. Ist die schriftliche Prüfung bereits abgelegt, führt ein Rücktritt von der mündlichen Prüfung vorbehaltlich der *Nummer 2* dazu, dass die Prüfung als nicht bestanden bewertet und insgesamt zu wiederholen ist. Nach Beginn der schriftlichen Prüfung ist nach *Nummer 2* ein folgenloser Rücktritt nur noch möglich, wenn der Rücktritt aus vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere aufgrund von Erkrankungen) erfolgt. Der Grund und das Nichtvertretenmüssen sind gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. In diesem Fall gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt mit der Folge, dass gegebenenfalls auch eine bereits bestandene schriftliche Prüfung zu wiederholen ist.

Zu § 18

§ 18 regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit.

Absatz 1 Satz 1 beschränkt die Aufgabenwahrnehmung der Prüferingenieure und Prüfsachverständigen auf die Fachrichtung ihrer Anerkennung. *Satz 2* enthält eine Lockerung der Bindung des Prüferingenieurs bzw. Prüfsachverständigen an die jeweilige Fachrichtung, die durch die fachrichtungsübergreifende Qualifikation der Prüferingenieure und Prüfsachverständigen gerechtfertigt ist. *Satz 3* regelt die Fälle, in denen zwingend ein Prüferingenieur oder ein Prüfsachverständiger einer anderen Fachrichtung hinzuzuziehen ist.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung, bereits bei der Auftragsannahme zu prüfen, ob die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung auch unter Berücksichtigung des Umfangs bereits angenommener Prüfaufträge und der Zeit, die benötigt wird, um auf der Baustelle anwesend zu sein, sichergestellt werden kann. Da zur Tätigkeit der Prüferingenieure/Prüfsachverständigen auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften/bescheinigten Nachweise gehört, ist eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nur möglich, wenn der Prüferingenieur/Prüfsachverständige gewährleisten kann, dass er ausreichend schnell auf der Baustelle sein kann, falls auf einer von ihm zu

überwachenden Baustelle kurzfristige Entscheidungen notwendig werden. Es hängt dabei insbesondere von den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln ab, in welcher Zeit eine Baustelle erreicht werden kann. Der angemessene Zeitraum bestimmt sich nach der Art und Größe des Bauvorhabens, der angewandten Technik, der Planbarkeit einzelner Teilarbeiten und anderen Rahmenbedingungen. Schließlich kann die notfalls kurzfristige Verfügbarkeit des Prüflingenieurs/Prüfsachverständigen auch von seiner Belastung durch weitere Prüfaufträge abhängen.

Absatz 3 konkretisiert die Berechtigung der Prüflingenieure und Prüfsachverständigen, sich bei der Aufgabenerledigung befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter zu bedienen (§ 5 Abs. 1 Satz 3), hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals der Hochschullehrer (Satz 1) und für die Fälle des Zusammenschlusses im Sinne des § 4 Satz 2 Nr. 2 (Satz 2). Die Regelung in *Satz 1* schränkt die Befugnis der Hochschullehrer, wissenschaftliches Personal für die Prüftätigkeit heranzuziehen, auf das ihnen jeweils zugewiesene Personal ein, schließt also die Heranziehung von Personal eines anderen Lehrstuhls aus. *Satz 2* stellt sicher, dass auch die – zulässigerweise – für die Prüftätigkeit herangezogenen Angehörigen eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 gegenüber dem Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen weisungsunterworfen sind.

Absatz 4 Satz 1 schließt an § 66 Abs. 2 Satz 1 MBO an. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht niederzulegen, für den – was praktischen Bedürfnissen entspricht und die Vollständigkeit des Prüfberichts sicherstellt – die oberste Bauaufsichtsbehörde ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben kann; Entsprechendes gilt für die Bescheinigung des Prüfsachverständigen (*Satz 2*). Auf detaillierte Regelungen des Inhalts des Prüfberichts kann vor diesem Hintergrund verzichtet werden. *Satz 3* regelt die ergänzende Heranziehung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau, die nicht selbstständig im Verhältnis zur Bauaufsichtsbehörde oder zum Bauherrn tätig werden, sondern dem Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit zuarbeiten.

Absatz 5 füllt § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO aus, wonach die Bauaufsichtsbehörde – was den Prüflingenieur einschließt – bzw. der Prüfsachverständige nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 MBO die Bauausführung bei den baulichen Anlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 MBO hinsichtlich des von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweises überwacht. *Satz 1* nimmt diesen Grundsatz auf; in der Regelung liegt ein gesetzliches Verbot (auch im Sinne des § 134 BGB), das dem Prüfsachverständigen und dem Bauherrn den Abschluss eines auf eine der beiden „Leistungsphasen“ beschränkten Vertrags verbietet. *Sätze 2 und 3* modifizieren – aufgrund der in § 81 Abs. 2 Satz 1 MBO enthaltenen Öffnungsklausel zugunsten der Verordnung nach § 85 Abs. 2 MBO – das dort festgelegte und auch in *Satz 1* enthaltene Prinzip, dass Prüfung des Standsicherheitsnachweises und Bauüberwachung in einer Hand liegen müssen, dahingehend, dass davon aus wichtigem Grund Ausnahmen möglich sind, für die *Satz 3* Regelbeispiele enthält, an denen sich die Handhabung der Vorschrift auch im Übrigen orientieren kann. *Satz 4 Halbsatz 1* lässt im Rahmen der Bauüberwachung eine stichprobenartige Überprüfung ausreichen; wie engmaschig diese Überprüfung sein muss, richtet sich nach den näheren Umständen des Einzelfalls – wie der Schwierigkeit des Bauvorhabens, der fachlichen Zuverlässigkeit des Unternehmens usw. – und ist jeweils vom Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen zu beurteilen.

Halbsatz 2 präzisiert, dass die Überwachung in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen ist, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

Nach *Absatz 6* unterrichtet der Prüfsachverständige die Bauaufsichtsbehörde, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach Absatz 4 und 5 nicht vorliegen; dies ist dann der Fall, wenn abschließend feststeht, dass eine positive Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann und der Bauherr nicht bereit ist, die erforderlichen Änderungen des bautechnischen Nachweises vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Regelung begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Prüfsachverständigen und stellt damit – flankierend zu § 72 Abs. 6 Nr. 2 und § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MBO – sicher, dass die erforderlichen Prüfungen und Überwachungen auch tatsächlich beauftragt und durchgeführt und die Bauarbeiten ohne die erforderlichen Bescheinigungen nicht fortgesetzt werden oder ohne sie die Nutzung des Bauvorhabens aufgenommen wird. Die Begründung einer solchen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung stellt zugleich klar, dass insoweit eine Pflichtenkollision zu den zivilrechtlichen Pflichten des Prüfsachverständigen aus seinem Vertragsverhältnis zum Bauherrn nicht besteht. Die Informationspflicht des Prüfsachverständigen tritt nur ein, wenn die Erteilung der jeweiligen Bescheinigung endgültig nicht in Betracht kommt, also nicht schon dann, wenn sich zunächst behebbare Mängel in Planung oder Ausführung zeigen und der Bauherr auch zu deren Beseitigung bereit ist. Einer Einbeziehung der Prüffingenieure in diese Regelung bedarf es nicht, da diese ohnehin im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde und gleichsam als deren „verlängerter Arm“ tätig werden.

Absatz 7 enthält Anforderungen an den Inhalt und die Vorlage der von den Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen zu erstellenden Prüfverzeichnisse. Die Prüfverzeichnisse ermöglichen der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überprüfung, ob die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen ihre Verpflichtungen insbesondere nach den Absätzen 1 und 3 sowie nach § 5 Abs. 1 beachtet haben. Falsche oder unvollständige Angaben können nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 einen Widerrufgrund darstellen.

Zu § 19

§ 19 regelt die Rechtsverhältnisse der Prüfämter.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Prüfämter als Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. Bestehende oder beabsichtigte Regelungen, z. B. im Bereich des Brandschutzes, bleiben dem Landesrecht überlassen. Die Anerkennung der Prüfämter wird der obersten Bauaufsichtsbehörde zugewiesen. *Satz 2* regelt, dass ergänzend zu Satz 1 Organisationen der Technischen Überwachung als Prüfämter anerkannt werden können, beschränkt dies aber gleichzeitig auf den Bereich der Fliegenden Bauten. Diese Regelung entspricht dem Status quo der Mehrzahl der Länder. Bestehende oder beabsichtigte Regelungen, z. B. für den Bereich der Windenergieanlagen, bleiben ebenfalls dem Landesrecht überlassen. *Satz 3* enthält die Regelung der Aufsicht (zum Begriff „Aufsicht“ s. zu § 2 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 regelt die Personalausstattung der Prüfämter.

Absatz 3 regelt die Gleichwertigkeit der Anerkennung der Prüfämter zwischen den Ländern.

Zu § 20

§ 20 regelt – im Anschluss an § 66 Abs. 4 Satz 3 MBO – die Typenprüfung sowie die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.

Absatz 1 beschränkt wegen § 66 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 MBO die sachliche Reichweite der Typenprüfung auf die Standsicherheit. Dadurch wird insbesondere klargestellt, dass in den von der Vorschrift erfassten Fällen eine Typenprüfung nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern der Standsicherheitsnachweis auch bei jedem einzelnen Bauvorhaben geprüft bzw. bescheinigt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Geltungsdauer der Typenprüfung. *Satz 2* legt fest, dass auch die Verlängerung der Typenprüfung auf jeweils höchstens fünf Jahre zu befristen ist.

Absatz 3 enthält die Regelung für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten. Eine Gegenseitigkeitsklausel findet sich bereits in § 66 Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 MBO, so dass eine entsprechende Regelung in der M-PPVO entbehrlich ist.

Zum Dritten Teil

Der Dritte Teil regelt die besonderen Anforderungen an die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen für Brandschutz (im Sinne des § 14 MBO) und deren Aufgabenerledigung.

Zu § 21

§ 21 *Satz 1* regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen für Brandschutz. *Nummer 1* geht bei der Festlegung der Vorbildungsvoraussetzungen von einer Zweispurigkeit aus: Die Qualifikation für den Prüflingenieur und Prüfsachverständigen für Brandschutz kann entweder von der Seite der Planung und Bauausführung oder von derjenigen des (abwehrenden) Brandschutzes her erworben werden; dabei wird für die letztere Alternative bewusst an die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und nicht an die Laufbahngruppe angeknüpft, sodass die Anforderung von einem Aufstiegsbeamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nicht erfüllt wird. Entsprechend kann die nach *Nummer 2* erforderliche fünfjährige Berufserfahrung nach Studien- bzw. Ausbildungsabschluss ebenfalls sowohl auf dem Feld der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen oder auf demjenigen ihrer Prüfung erworben worden sein. Die – vom Bewerber in geeigneter Weise, etwa durch Objektlisten – nachzuweisende Erfahrung muss sich – entsprechend seiner sich aus § 66 Abs. 3 Satz 2 MBO ergebenden Aufgabenstellung – in erster Linie auf Sonderbauten beziehen, wobei die Vorschrift fordert, dass die Erfahrungen vor allem bei unterschiedlichen Arten von „großen“ Sonderbauten mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad wie Krankenhäuser, Verkaufsstätten oder Industriegebäude gewonnen worden sein sollen. Der für die erforderliche Erfahrung vorgesehene Zeitraum von fünf Jahren ist auch im Vergleich zu § 10 Nr. 2 gerechtfertigt, da es dort um die Erfahrung mit Standsicherheitsnachweisen schlechthin geht, hier aber der Akzent auf schwierigeren Vorhaben (Sonderbauten) liegt. Dass entsprechende Erfahrungen auch (nur) in der Prüfung der bautechnischen Nachweise ausreichen, rechtfertigt

tigt sich mit Blick auf die Prüftätigkeit der Prüffingenieure und Prüfsachverständigen. Auch wäre es nicht sachgerecht, aus der Bauaufsicht kommenden Bewerbern, die im Übrigen das Anforderungsprofil erfüllen, den Zugang zur Tätigkeit als Prüffingenieur oder Prüfsachverständiger zu verschließen; eine Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen einer Nebentätigkeit scheidet schon wegen § 4 Satz 1 Nr. 3 und (im Umkehrschluss) § 4 Satz 2 Nr. 3 aus. *Nummern 3 bis 6* fordern die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse (entsprechend § 10 Nrn. 4 und 5). Bauordnungsrechtliche Vorschriften im Sinne der *Nummer 6* sind dabei nur Regelungen der MBO, Rechtsverordnungen aufgrund der MBO und nach § 3 Abs. 3 Satz 1 MBO eingeführten Technischen Baubestimmungen. Im Übrigen kommen technische Regelwerke lediglich als Orientierungspunkte und Leitlinien für die Auslegung und Konkretisierung unbestimmter bauordnungsrechtlicher Rechtsbegriffe in Betracht.

Satz 2 definiert das erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren entsprechend der Regelung bei den Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen für Standsicherheit in § 10 Satz 2 als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen der *Nummern 2 bis 6*, der durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses zu erbringen ist.

Zu § 22

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in vergleichbarer Weise wie § 11 Abs. 2 für die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für Prüffingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz berücksichtigt, dass nur sehr wenige Hochschulen über Fachbereiche für Brandschutz verfügen und in den meisten Ländern noch keine Prüffingenieure/Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt worden sind, so dass dieser Personenkreis – anders als beim Prüfungsausschuss für Prüffingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit – für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nur bedingt zur Verfügung steht. Die Alternative in *Satz 2 Nummer 4* soll den jeweiligen Besonderheiten der Verwaltungsstrukturen in den Ländern Rechnung tragen.

Absatz 2 erklärt die Vorschriften über die Bildung des Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 1), die Berufung der Mitglieder (§ 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4 bis 6), die Rechtsstellung der Mitglieder (§ 11 Abs. 3), die Vorsitzendenwahl und die Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 4) für entsprechend anwendbar.

Zu § 23

§ 23 regelt den Aufbau des Prüfungsverfahrens.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung über die Zuleitung der Antragsunterlagen. *Satz 2* entspricht § 12 Abs. 1 Satz 2.

Nach *Absatz 2* sind die Regelungen über die Begründungspflicht (§ 12 Abs. 1 Satz 3), die Stufen des Prüfungsverfahrens (§ 12 Abs. 2) sowie die Prüfungswiederholung (§ 12 Abs. 3) entsprechend anzuwenden.

Zu § 24

§ 24 regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs. Sie ist der erste Teil des mehrstufigen Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen

Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung über die Feststellung der für die Anerkennung erforderlichen Erfahrung des Bewerbers. *Satz 2* entspricht § 13 Abs. 1 Satz 2.

Nach *Absatz 2* hat der Bewerber eine Darstellung seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad vorzulegen, bei denen er die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt hat. Bei der Auswahl der Vorhaben ist darauf zu achten, dass ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgedeckt wird. Da der Prüfungsausschuss die Auswahl aus der vorgelegten Referenzobjektliste trifft, muss der Bewerber über die Unterlagen aller Vorhaben verfügen.

Nach *Absatz 3 Satz 1* wählt der Prüfungsausschuss mindestens drei Brandschutznachweise/Prüfberichte aus der Referenzobjektliste von Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad aus. Nach *Satz 2* sind die Regelungen über die Beurteilung der ausgewählten Brandschutznachweise/Prüfberichte) und den Verzicht auf eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 13 Abs. 3) entsprechend anzuwenden.

Zu § 25

§ 25 regelt die schriftliche Prüfung.

Absatz 1 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung. Die einzelnen Aufgaben sind dabei in Aufgabenkomplexen zusammengefasst, die den unter Nummer 1 bis 4 genannten Gebieten entsprechen.

Absatz 2 regelt den Prüfungsablauf. Die Regelung entspricht § 14 Abs. 4. Lediglich die Zahl der Aufgaben als auch die Bearbeitungszeiten weichen in der Regel ab; insoweit wurde auf eine Verweisung verzichtet.

Absatz 3 regelt die Bewertung der Prüfungsarbeiten. *Satz 1* entspricht § 14 Abs. 7 Satz 1. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen bis zu 15 v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe ist die Bewertung der Durchschnitt der vergebenen Punkte. Wird die Grenze von 15 v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe überschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Bestehen der schriftlichen Prüfung muss mindestens mehr als die Hälfte der möglichen Punktzahl je Aufgabenkomplex erreicht werden.

Nach *Absatz 4* sind die Regelungen über den Prüfungsmaßstab (§ 14 Abs. 1), die Ladung zur Prüfung (§ 14 Abs. 3), die formalen Anforderungen bei der Prüfung (§ 14 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 und 6), die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 14 Abs. 7 Satz 5) sowie die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen (§ 16) und eines Rücktritts von der Prüfung (§ 17) entsprechend anzuwenden.

Zu § 26

Nach § 26 sind die Regelungen über die mündliche Prüfung für Prüfsachverständige für Standsicherheit (§ 15) sowie die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen (§ 16) und eines Rücktritts von der Prüfung (§ 17) entsprechend anzuwenden.

Zu § 27

§ 27 regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 sieht die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise – d. h. der Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 14 MBO und damit der technischen Umsetzung des (umfassenden) Brandschutzkonzepts (vgl. auch § 51 Satz 3 Nr. 19 MBO) – durch Prüfsachverständige und Prüfsachverständige für Brandschutz im Anschluss an § 66 Abs. 3 Satz 2 MBO vor. Klarstellend wird hervorgehoben, dass dabei (auch) die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu beachten ist; dabei bleibt dem Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen überlassen, auf welche Weise er sich die erforderlichen Informationen verschafft. *Halbsatz 2* sieht ergänzend vor, dass – zur Sicherstellung der Anforderungen an den (abwehrenden) Brandschutz – die Brandschutzdienststelle zu beteiligen ist und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen sind. Der Brandschutzdienststelle ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfungs-/Bescheinigungsverfahren einzubringen, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit des Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen geschmälert würde; insoweit wird durch den Begriff „würdigen“ zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen der Brandschutzdienststelle nicht unverändert übernommen werden müssen, sondern kritisch zu bewerten sind. Die Vorschrift des Musters ist hinsichtlich der zu beteiligenden Stelle durch einen entsprechenden Vorbehalt der Ausgestaltung nach Maßgabe landesrechtlicher Besonderheiten geöffnet. *Satz 2* schließt an § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MBO an.

Nach *Absatz 2* gelten die Vorschriften über die Beschäftigung von Mitarbeitern (§ 18 Abs. 3), den Prüfbericht (§ 18 Abs. 4 Satz 2) und die ausnahmsweise Bauüberwachung durch einen anderen Prüfsachverständigen als denjenigen, der den Nachweis geprüft hat (§ 18 Abs. 5 Sätze 2 und 3), sowie über das Prüfverzeichnis (§ 18 Abs. 7) entsprechend.

Zum Vierten Teil

Der Vierte Teil regelt die besonderen Anforderungen an Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen (§ 28), die insoweit gebildeten Fachrichtungen (§ 29), das Fachgutachten (§ 30), und die Aufgabenerledigung (§ 31).

Zu § 28

Absatz 1 regelt die fachlichen Anforderungen an die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen. *Nummer 1* enthält die Anforderungen an den Studienabschluss und

stellt dabei ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule dem Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule gleich. *Nummer 2* verlangt obligatorisch einen auf die jeweilige Fachrichtung bezogenen Fachkundenachweis, der durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle zu erbringen ist: (bisher Industrie- und Handelskammern Stuttgart und Saarbrücken sowie Ingenieurkammer Brandenburg). Die Einheitlichkeit der Beurteilungskriterien kann durch die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze) vom 26. November 2010 sichergestellt werden. *Nummer 3* regelt das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Mitwirkung an Prüfungen innerhalb einer geforderten fünfjährigen fachspezifischen Berufserfahrung.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, wenn die Prüfsachverständigen Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und der Beschäftigte weisungsfrei ist.

Absatz 3 Satz 1 enthält die Regelungen für die Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung. Dabei enthält der Begriff „öffentliche Verwaltung“ keine Aussage über die Rechtsform, in der die jeweiligen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden; er umfasst daher auch Eigenbetriebe. *Satz 2* stellt klar, dass diese Personen, da sie keine Prüfsachverständigen sind und nicht mit Außenwirkung tätig werden, nicht in der Liste nach § 6 Abs. 3 geführt werden.

Zu § 29

§ 29 regelt in *Satz 1* in Anlehnung an den Katalog des § 2 Abs. 1 MPrüfVO die Fachrichtungen, für die Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen anerkannt werden können. Nach *Satz 2* kann die Anerkennung für Lüftungsanlagen (*Satz 1 Nummer 1*) auf Lüftungsanlagen für Garagen (§ 15 MGarVO) beschränkt werden; dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Zu § 30

§ 30 regelt das Fachgutachten.

Nach *Absatz 1* soll durch das Fachgutachten festgestellt werden, ob der Bewerber die für einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

Absatz 2 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte des Nachweises der besonderen Sachkunde. Über die umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinaus, sind Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie Erfahrungen beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 benennt die Teile des für das Fachgutachten notwendigen Nachweises. Die Zulassung zum mündlich-praktischen Teil erfolgt nach *Satz 2* nur, wenn der schriftliche Teil mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird. Nach *Satz 3* sind die Regelungen über die Zahl der möglichen Wiederholungen (§ 12 Abs. 3 Satz 1) sowie die Folgen von Täuschungs-

versuchen und Ordnungsverstößen (§ 16) und eines Rücktritts (§ 17) entsprechend anzuwenden.

Zu § 31

§ 31 regelt die Aufgabenerfüllung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen.

Die Beschränkung der Aufgabe in *Satz 1* auf die „öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 MPrüfVO“ stellt sicher, dass sich die Prüfung – und die damit einhergehende Verantwortlichkeit des Prüfsachverständigen – lediglich auf die bauaufsichtlich relevanten Anforderungen erstreckt.

Satz 2 verpflichtet den Prüfsachverständigen sich von der Beseitigung der von ihm festgestellten Mängel zu überzeugen und die Bauaufsichtsbehörde über nicht beseitigte Mängel zu unterrichten.

Zum Fünften Teil

Der Fünfte Teil regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§ 32), das Fachgutachten (§ 33), das auf der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 34) und dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 35) beruht sowie die Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§ 36).

Zu § 32

§ 32 regelt die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für die Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 enthält die Anforderungen an den Studienabschluss, eine Gleichwertigkeitsklausel hinsichtlich des Studiums an einer ausländischen Hochschule und – durch Aufnahme der Geotechnik und der Ingenieurgeologie – eine Anpassung an die neuere Entwicklung der einschlägigen Studiengänge. *Nummer 2* enthält die Anforderungen an die Berufserfahrung. *Nummer 3* enthält das Erfordernis der vertieften fachspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen. *Nummer 4* enthält in Anlehnung an § 4 Satz 3 die Anforderungen an die Unabhängigkeit hinsichtlich der Beteiligung an bestimmten Unternehmen. *Satz 2* sieht – anstelle eines Prüfungsausschusses – die gutachterliche Einschaltung eines Beirats vor, der nach Maßgabe des Landesrechts bei einer Stelle z. B. bei einer Ingenieurkammer angesiedelt werden soll; dabei ist es im Interesse eines bundesweit einheitlichen Anforderungsniveaus wünschenswert, dass sich die Länder auf eine Stelle/Ingenieurkammer verständigen. Das Gutachten des Beirats bezieht sich (nur) auf die fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. *Satz 3* regelt die besondere Erklärungspflicht.

Absatz 2 enthält eine im Wesentlichen § 28 Abs. 2 nachgebildete Ausnahme von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2.

Zu § 33

§ 33 legt fest, dass das Fachgutachten auf der Grundlage der Beurteilung von Baugrundgutachten und der schriftlichen Prüfung zu erstellen ist.

Zu § 34

§ 34 beinhaltet die Beurteilung der Baugrundgutachten. Sie ist der erste Teil des Nachweises zur Feststellung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen.

Nach *Absatz 1 Satz 1* hat der Bewerber dem Beirat ein Verzeichnis aller innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Er soll damit zeigen, dass er sich aktuell mit einem breiten Aufgabenfeld im Erd- und Grundbau befasst hat. *Satz 2* bestimmt, dass mindestens zehn Gutachten aus dem Verzeichnis die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben erkennen lassen müssen. Davon sind wiederum zwei Gutachten in Gänze vorzulegen, von denen der Bewerber annimmt, dass sie seine Qualifikation für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger am besten widerspiegeln. *Satz 3* legt das Spektrum der in den Gutachten zu behandelnden erd- und grundbauspezifischen Themen fest wie der Befassung mit Boden-Bauwerk-Interaktionen, der Sicherheit von Gründungen sowie boden- und felsmechanischen Annahmen und Kenngrößen. Nach *Satz 4* sollen die Gutachten bei Gründungsvorschlägen auch deren Anwendungsgrenzen aufzeigen.

Nach *Absatz 2 Satz 1* beurteilt der Beirat anhand des Verzeichnisses und der Gutachten, ob der Bewerber über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügt. Als Ergebnis der Beurteilung ist die Entscheidung ausreichend, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung des Bewerbers ergibt oder ob dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung (Benotung) ist nicht erforderlich. *Satz 2* bestimmt, dass ohne diesen Eignungsnachweis keine Zulassung zum schriftlichen Kenntnissnachweis im engeren Sinn und damit auch keine Zulassung als Prüfsachverständiger erfolgen kann.

Nach *Absatz 3* ist bei einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung eine erneute Vorlage und Beurteilung des Verzeichnisses und der Gutachten nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Eine erneute Überprüfung soll nur erfolgen, wenn seit der letzten Überprüfung ein längerer Zeitraum vergangen ist, um zu vermeiden, dass der Bewerber einen Zulassungsantrag stellt, obwohl er in dem Fachgebiet Erd- und Grundbau nicht mehr tätig ist.

Zu § 35

§ 35 regelt den schriftlichen Kenntnissnachweis.

Absatz 1 beschreibt das Ziel und die inhaltlichen Schwerpunkte des schriftlichen Kenntnissnachweises. Der Bewerber muss in der Lage sein, komplexe Gründungssituationen baulicher Anlagen zu überprüfen und zu bewerten. Dazu muss er vertiefte Kenntnisse im Zusammenhang mit der Bewältigung von Baumaßnahmen der geotechnischen Kategorie 3 und in den in § 34 genannten erd- und grundbauspezifischen Themen nachweisen. Prüfungsinhalte sind auch die Anwendung geeigneter Berechnungsverfahren für schwierige Gründun-

gen, die Ableitung von Berechnungs- und Erkenntnismodellen bei der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds sowie Untersuchungsmethoden zur Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen.

Nach *Absatz 2* sind die Regelungen über die Zahl der möglichen Wiederholungen (§ 12 Abs. 3 Satz 1), sowie die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen (§ 16) und eines Rücktritts (§ 17) entsprechend anzuwenden.

Zu § 36

§ 36 regelt die Aufgabenwahrnehmung der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau.

Satz 1 präzisiert die Gegenstände der Tätigkeit des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau und passt ihn in das System der Prüfsachverständigen ein.

Nach *Satz 2* gilt die Regelung über die Heranziehung von Mitarbeitern in § 18 Abs. 3 entsprechend.

Zum Sechsten Teil

Der Sechste Teil regelt die Vergütung für die Prüffingenieure und die Prüfsachverständigen in den einzelnen Fachbereichen. Der erste Abschnitt umfasst die Vergütungsregelungen für die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie für die Prüffämter. Der zweite Abschnitt enthält Vergütungsregelungen für die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen für Brandschutz, der dritte Abschnitt die für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und der vierte Abschnitt die für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau.

Zu § 37

In § 37 sind allgemeine Grundlagen für die Vergütung der Prüffingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit geregelt.

Absatz 1 Satz 1 dokumentiert, dass Prüffingenieure und Prüfsachverständige für ihre Leistungen einen Anspruch auf Vergütung haben. *Satz 2* legt fest, dass die Vergütung der hoheitlich tätigen Prüffingenieure aus einer Gebühr (*Nummer 1*) und die Vergütung der privatrechtlich tätigen Prüfsachverständigen aus einem Honorar (*Nummer 2*) besteht, jeweils einschließlich der notwendigen Auslagen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass – entsprechend dem Äquivalenzprinzip – neben der Vergütung auf der Basis von anrechenbaren Bauwerten und der Bauwerksklasse grundsätzlich auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand in Frage kommen kann. Mit den in Anlage 1 enthaltenen durchschnittlichen Kubikmeterpreisen, die auf Erfahrungswerten beruhen und daher generalisierend als bei den jeweiligen Gebäudearten regelmäßig entstehende Kosten angesehen werden können, werden „anrechenbare Bauwerte“ ermittelt, die mit den tatsächlichen Baukosten nicht identisch sein müssen. Die generalisierende, typisierende und pauschal-

rende Regelung ist erwünscht, weil eine bestimmte Prüfleistung landesweit denselben Wert hat und haben muss, da andernfalls ein unerwünschter Wettbewerb unter den Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen einsetzte. *Satz 2* begründet eine ausdrückliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung, für jeden Auftrag den zeitlichen Prüfaufwand festzuhalten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Abrechnung nach Zeitaufwand ohne Schwierigkeiten möglich ist, wenn sich bei der Abrechnung nach anrechenbaren Bauwerten und Bauwerksklassen herausstellen sollte, dass die ermittelte Vergütung in einem groben Missverhältnis zum Aufwand steht (vgl. § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1).

Absatz 3 regelt die Vergütung von Prüfleistungen, wenn die Prüfung aus vom Prüffingenieur oder Prüfsachverständigen nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen wird.

Absatz 4 regelt, wer die Vergütung schuldet.

Absatz 5 Satz 1 macht deutlich, dass ein Nachlass auf die Gebühr und das Honorar nicht zulässig ist. Dass ein solcher Nachlass den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, regelt § 47 Abs. 2. *Satz 2* stellt klar, dass hiervon die Regelungen des § 40 – beispielsweise der abweichenden Gebührenbemessung nach Abs. 4 – unberührt bleiben.

Zu § 38

§ 38 definiert „anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen“ als Grundlage für die Ermittlung der Vergütung.

Absatz 1 stellt zum Einen klar, dass die in der Anlage 1 enthaltenen anrechenbaren Bauwerte je Gebäudeart für das Bezugsjahr 2005 gelten. Zum Anderen wird der für die Berechnung heranzuziehende Preisindex genauer definiert, so dass bereits aus der Verordnung selbst hinreichend bestimmt ist, welcher Baupreisindex jeweils für Wohngebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude aus den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für die Bauwirtschaft für die Berechnung heranzuziehen ist. Die Indexzahl ist aus dem arithmetischen Mittel der drei genannten Preisindizes zu ermitteln. *Satz 4* legt den Zeitpunkt fest, ab dem die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte im Folgejahr gelten. Um eine einheitliche Anwendung in der Praxis sicherzustellen und den Anwendern Zeit zur Umsetzung der neuen Bauwerte zu geben, wurde der Zeitpunkt, ab dem der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex aus dem Vorjahr heranzuziehen ist, definiert. Danach gilt bis zum 1. Juni noch der Preisindex des Vorjahres, ab 1. Juni ist der Preisindex des Vorjahres heranzuziehen.

In *Absatz 2 Satz 1* wird auf die Neuausgabe 2009 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Bezug genommen und bestimmt, dass die HOAI künftig in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. *Satz 2* regelt, dass die Kosten für Außenwandverkleidungen und Fassaden nicht zu den der Gebührenermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen sind, weil die auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten ermittelten Gebühren in diesen Fällen zumeist nicht angemessen sind. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand. Das gilt allerdings nur dann, wenn die Außenwandverkleidung oder Fassade nicht gleichzeitig zur Tragstruktur des Gebäudes gehört. *Satz 4* ist an die Neuausgabe der HOAI angepasst. *Satz 5* verweist bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte

ausschließlich auf die Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12, die hinreichend bestimmt ist und deshalb keiner weiteren Präzisierung bedarf. Satz 6 stellt klar, dass Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen beim Ansatz der anrechenbaren Bauwerte nicht zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine einheitliche Vergütung gewährleistet, unabhängig davon, ob ein Bauherr in diesen Fällen billiger baut. Ansonsten würden sich in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Gebühren oder Honorare ergeben, obwohl die Prüfleistung gleich ist.

Die in Absatz 3 geregelte Aufrundung auf „tausend“ dient der leichteren Ermittlung der Gebühren bzw. der Honorare nach der Anlage 3 (§ 39 Abs. 1).

Absatz 4 verweist auf die Bauwerksklassen nach Anlage 2.

Absatz 5 regelt, dass die beauftragende Bauaufsichtsbehörde dem Prüfsachverständigen die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten mitteilt.

Zu § 39

In *Absatz 1 Satz 1* wird klargestellt, dass sich aus der Anlage 3 zunächst eine Grundvergütung ergibt, die je nach Auftragsverhältnis als Grundgebühr bzw. als Grundhonorar benannt ist. Zwischenwerte sind nach *Satz 2* zu interpolieren.

Absatz 2 enthält Vergütungsregelungen für Prüfaufträge, die jeweils mehrere statisch-konstruktiv unterschiedliche bauliche Anlagen umfassen.

Absatz 3 und 4 regeln die Ermäßigung der Gebühren und Honorare in den Fällen, in denen ein Prüfauftrag mehrere gleiche Standsicherheitsnachweise einschließlich gleicher Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile umfasst. Damit sollen unangemessen hohe Gebühren oder Honorare vermieden werden.

Absatz 5 bestimmt, dass Traggerüste und Baugruben als gesonderte bauliche Anlagen gelten, weil deren Kosten nicht mit den anrechenbaren Bauwerten des eigentlichen Bauvorhabens erfasst werden.

Absatz 6 Satz 1 beinhaltet die Reisekostenvergütung in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet (*Satz 2*). *Satz 3* dient der Klarstellung, um zu verhindern, dass die Erstattung weiterer nachträglicher Auslagen nachgeschoben wird.

Zu § 40

Absatz 1 Nummer 1 bis 3 regelt die Vergütung für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, Konstruktionszeichnungen, Elementplänen und Werkstattzeichnungen. *Nummer 4* enthält in *4 a)* Vergütungsregelungen für die Prüfung von Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile. In dieser Vergütungsregelung ist die Prüfung der Konstruktionszeichnungen im Massivbau bis zur Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend eingeschlossen. Für die Prüfung der Konstruktionszeichnungen im Metall- und Holzbau ist der

Aufwand erheblich größer. Dem wird mit der Gebührenregelung in 4 b) Rechnung getragen. Die Vergütung setzt im Metall- und Holzbau bereits ein, falls die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend zu berücksichtigen ist, im Massivbau wegen des geringeren Prüfaufwands allerdings erst, wenn die Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend ist. *Nummer 5* regelt die Vergütung für die Prüfung von Nachträgen infolge von Änderungen oder Fehlern. Sie ist insoweit eingeschränkt, als sie erst ab einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel greift. Die Vergütung für Nachträge bis zu dieser Bagatellgrenze ist durch die Grundgebühr bzw. das Grundhonorar abgegolten. *Nummer 6* regelt die Prüfung einer Lastvorbereitung. Die Vergütung erfolgt nach dem zusätzlichen Aufwand und ist auf ein Viertel der Grundgebühr oder des Grundhonorars begrenzt. *Nummer 7* trägt dem Umstand Rechnung, dass Programmsysteme auf dem Markt sind, mit denen ganze bauliche Anlagen oder Teile davon mit einem komplexen räumlichen Modell abgebildet werden. Die Berechnungen und Untersuchungen erfolgen am Gesamtsystem, die nur durch aufwändige Vergleichsberechnungen ebenfalls am räumlichen System geprüft werden können. Mit diesen Berechnungen können die räumlichen Tragreserven besser genutzt werden. Damit lassen sich wirtschaftlich optimierte Bauteilabmessungen erzielen, die zu vom Bauherrn erwünschten Einsparungen z. B. bei den Stahl- und Betonmengen führen. Solche Einsparungen können mit Vergleichsrechnungen an vereinfachten ebenen Teilsystemen nicht nachgewiesen werden. Der mit dem komplexen System verbundene höhere Prüfaufwand wird durch einen Zuschlag bis zu einem Viertel der Grundgebühr oder des Grundhonorars abgegolten.

Absatz 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass ein zusätzlicher Prüfaufwand entsteht bei Baumaßnahmen im Bestand oder wenn Teile des Standsicherheitsnachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt werden.

Absatz 4 ermöglicht es, von den Vergütungsregelungen der Absätze 1 bis 3 in Ausnahmefällen abzuweichen. Diese Gebührenregelung kann in besonderen Fällen z. B. bei Kernkraftwerken zum Tragen kommen. Beim besonderen Fall soll zum einen der besondere Schwierigkeitsgrad einer Prüfung – also ein Schwierigkeitsgrad, der auch gegenüber dem Schwierigkeitsgrad der höchsten Bauwerksklasse außergewöhnlich ist – und zum anderen die erweiterte Leistung, die über die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Leistungen hinausgeht, berücksichtigt werden. Hierfür sollte in erster Linie die Prüfung neuartiger Konstruktionen in Betracht kommen, deren statisches Verhalten besonderer, über das Übliche weit hinausgehender Untersuchungen und wissenschaftlicher Überlegungen bedarf. Der besondere Fall stellt eine eigene Regelung dar und ist – auch im Falle niedriger Gebühren oder Honorare – unabhängig von den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden. Die Abgrenzung des besonderen Falles gegenüber Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 (Vergütung nach Zeitaufwand) ergibt sich durch den besonderen Aufwand und das besondere Risiko, das mit der Vergütung nach Zeitaufwand nicht abgegolten werden kann.

Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass bestimmte Prüfleistungen nach Zeitaufwand vergütet werden, weil eine Vergütung nach anrechenbaren Bauwerten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Das betrifft auch die Vergütung der Überwachung von Baumaßnahmen (*Nummer 5*), für die jedoch die volle Grundgebühr bzw. das volle Grundhonorar als Höchstgrenze festgelegt wird. *Sätze 2 bis 5* enthalten Regelungen zum Stundensatz. Mit der Bezugnahme auf das Monatsgehalt eines Landesbeamten wurde eine dynamische Regelung geschaffen, die eine jährliche Anpassung des Stundensatzes entbehrlich macht. Die bisherige Regelung der Be-

kanntmachung des Stundensatzes durch die oberste Bauaufsichtsbehörde entfällt. *Satz 3* regelt nämlich die Vergütung und damit auch den Zeitpunkt, ab dem der neue Stundensatz anzuwenden ist. Die bisherige verpflichtende Bekanntmachung war rein deklaratorisch und ist damit nicht erforderlich. Eine Information über den zugrunde zu legenden Stundensatz kann z. B. durch Rundschreiben der obersten Bauaufsichtsbehörde an die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen erfolgen.

Absatz 6 legt eine Mindestgebühr und ein Mindesthonorar fest, damit auch Prüfaufträge mit geringen anrechenbaren Kosten auskömmlich vergütet werden.

Zu § 41

§ 41 gibt vor, dass sich die Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrechnung ihrer Honorare einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen sollen. Durch die Abrechnungsstellen soll ein einheitlicher Vollzug der in den einschlägigen Bestimmungen der M-PPVO vorgegebenen Vergütungsregelungen in allen Ländern gewährleistet werden. Dabei sollen sie bei der Abwicklung von Prüfungen zu strikter Neutralität und Verschwiegenheit sowohl gegenüber dem verantwortlichen Prüfsachverständigen für Standsicherheit als auch dem Bauherrn verpflichtet werden.

Zu § 42

§ 42 enthält Vergütungsregelungen für Prüferämter, insbesondere auch für Typenprüfungen und für die Prüfung von Fliegenden Bauten.

Dabei handelt es sich bei den nach *Absatz 2 und 3* zu erhebenden Gebühren um Wertgebühren, die den wirtschaftlichen Gegenwert der Typenprüfung – der höher ist als bei einer herkömmlichen Einzelprüfung – berücksichtigen sollen.

Zu § 43

§ 43 enthält Regelungen für die anfallende Umsatzsteuer, die Fälligkeit der Gebühr und des Honorars.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Gebühr die Umsatzsteuer einschließt. Klargestellt wird, dass diese Regelung ausschließlich für den Prüferingenieur für Standsicherheit gilt. Eine gesonderte Ausweisung der anfallenden Umsatzsteuer erfolgt – im Gegensatz zu den Prüfsachverständigen für Standsicherheit – nicht. Ein Vorsteuerabzug kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden. *Satz 2* bestimmt, dass der Prüfsachverständige für Standsicherheit, der im privaten Auftrag des Bauherrn tätig wird, die in seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen hat. In diesem Fall ist die Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben, sofern der beauftragende Bauherr dazu berechtigt ist. Aus diesem Grund ist in Anlage 3 der Hinweis enthalten, dass in der Gebühr und (insbesondere) in dem Honorar die Umsatzsteuer enthalten ist. Die Verweisung auf § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit. Notwendige Auslagen wie Fahrtkosten nach § 37 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 werden üblicherweise in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht. In diesen Pauschalsätzen ist die

Umsatzsteuer nicht enthalten, so dass sie bei der Rechnungsstellung für die Vergütung berücksichtigt werden muss.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit zustehende Vergütung mit Eingang der Rechnung fällig wird. Es wird verdeutlicht, dass der Prüfsachverständige sofortigen Anspruch auf Bezahlung ihrer erbrachten Leistung haben. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass Auftraggeber, seien es Behörden oder Bauherrn, in unzumutbarer Weise – wie in manchen Fällen geschehen – auf ihre Vergütung warten müssen. *Satz 2* legt fest, dass bis zur Schlussrechnung eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt werden kann, da nicht auszuschließen ist, dass sich nach Auftragserteilung und vor Abschluss des Prüfauftrags diese Grundlagen der Ermittlung der Gebühr oder des Honorars noch verändern.

Zu § 44

§ 44 enthält Vergütungsregelungen für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass die Prüfsachverständigen für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr oder das Grundhonorar nach Anlage 3 erhalten. *Nummer 2* regelt die Vergütung für die Prüfung von Nachträgen. Im Gegensatz zur Berechnung von Gebühren oder Honoraren für die Prüfung von Nachträgen zum Standsicherheitsnachweis nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 stellt die Regelung nicht auf den Umfang der geänderten Unterlagen, sondern auf den Zeitaufwand ab, da der Umfang von Änderungen eines Brandschutznachweises oftmals keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Prüfaufwand zulässt. *Nummer 3* hebt die Obergrenze der Vergütung für die Überwachung der Bauausführung vom Einfachen auf das Eineinhalbfache der Grundgebühr oder des Grundhonorars an, damit auch bei schwierigen Brandschutzmaßnahmen oder bei mangelhafter Ausführung der erhöhte Aufwand für die Überwachung angemessen abgegolten werden kann.

Satz 2 regelt, dass bestimmte für Prüfsachverständigen für Standsicherheit geltende Regelungen analog für die Prüfsachverständigen für Brandschutz gelten. Unter anderem sind dies die unzulässige Gewährung von Nachlässen (§ 37 Abs. 5), die Regelungen für Reisen, Fahrt- und Wartezeiten und die Erstattung von Auslagen (§ 39 Abs. 6), die Grundlagen für die Berechnung nach Zeitaufwand (§ 40 Abs. 5 Sätze 2 bis 5), der Ansatz und die Berechnung der Mindestgebühr und des Mindesthonorars (§ 40 Abs. 6), die Regelungen für den Ansatz und die Ausweisung der Umsatzsteuer, für die Fälligkeit der Gebühr und des Honorars (§ 43). Die analoge Anwendung von § 40 Abs. 4 ermöglicht es, von den sich für die Prüfung des Brandschutznachweises aus Anlage 3 ergebenden Gebühren oder Honoraren dann abzuweichen, wenn diese in einem groben Missverhältnis zum Aufwand der Leistung stehen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Brandschutznachweis zu prüfen ist, der mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens erstellt wurde.

Zu §§ 45 und 46

§ 45 regelt die Vergütung für die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen, § 46 die der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau. Die Ausführungen zu § 44 gelten sinngemäß. Da diese Prüfsachverständigen ausschließlich im privaten Auftrag tätig werden, wird nur die Vergütung von Honoraren angesprochen.

Zum Siebten Teil

Zu § 47

§ 47 regelt Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Absatz 1 regelt den Ordnungswidrigkeitentatbestand der missbräuchlichen Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger und ergänzt ihn um eine Sanktion für die unberechtigte Ausstellung von Bescheinigungen, die nur von einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen. Einer entsprechenden Regelung für Prüfsachverständige bedarf es nicht, da diese lediglich im Auftrag und gegenüber der Bauaufsichtsbehörde tätig werden.

Absatz 2 enthält einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, der den Verstoß gegen § 37 Abs. 5 sanktioniert. Die Regelung ist erforderlich, weil Prüfsachverständige unmittelbar gegenüber dem Bauherrn oder sonstigen Auftraggeber abrechnen und sich auch die Prüfsachverständigen für Standsicherheit nicht zwingend einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen müssen (vgl. § 41); insoweit muss etwaigen Missbräuchen wirksam vorgebeugt werden.

Zum Achten Teil

Der Achte Teil enthält Übergangsregelungen (§ 48); ferner regelt er die Aufhebung von Vorschriften (§ 49) und das Inkrafttreten (§ 50).

Zu § 48

§ 48 enthält gegebenenfalls nach Landesrecht erforderliche Übergangsvorschriften.

Zu § 49

§ 49 regelt die Aufhebung bestehender Vorschriften.

Zu § 50

§ 50 regelt das Inkrafttreten.

Zu den Anlagen:**Zu Anlage 1 (§ 38 Abs. 1 Satz 1)**

Anlage 1 entspricht im Grunde der Anlage 1 der M-PPVO – Fassung September 2008 – und wird durch die vorliegende Fassung angepasst. Die in der M-PPVO – Fassung September 2008 – für bestimmte Gebäudearten vorgegebenen m³-Preise basieren auf dem Bezugsjahr 2000 mit der Indexzahl 1,000. § 38 Abs. 1 Satz 2 stellt auf das neue Bezugsjahr 2005 und die Indexzahl 1,000 ab (s. a. Hinweis zu § 38 Abs. 1 Satz 2). Aus diesem Grunde werden die in der M-PPVO 2008 enthaltenen Werte auf das neue Bezugsjahr hochgerechnet. Konkret errechnen sich die in der Anlage 1 aufgeführten m³-Preise somit zunächst aus dem Baupreisindex 2000, multipliziert mit dem Steigerungsfaktor, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2005 veröffentlichten Preisindizes (s. a. Hinweis zu § 38 Abs. 1 Satz 3 M-PPVO) ergibt. Im Übrigen ist die Anlage 1 überarbeitet. Insbesondere wird auf die Spalte Gebäudeart der Tabelle der anrechenbaren Bauwerte, lfd. Nummer 11, verwiesen. Die bisherige Unterscheidung bei den anrechenbaren Bauwerten in „Bauart schwer“ und „sonstige Bauart“ entfällt, weil der Prüfaufwand durch die technische Weiterentwicklung bei beiden Bauarten inzwischen vergleichbar hoch ist.

Die ergänzenden Regelungen in Anlage 1 sind nunmehr systematisch gegliedert und redaktionell überarbeitet. Die Vorgaben zur Ermittlung des Brutto-Rauminhalts bei Gebäuden mit Flächengründungen und zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte bei Wohngebäuden mit Tiefgaragen werden im Hinblick auf eine angemessene und eindeutige Gebührenregelung präzisiert bzw. neu aufgenommen.

Zu Anlage 2 (§ 38 Abs. 4 Satz 1)

Anlage 2 entspricht im Wesentlichen der Anlage 2 der M-PPVO – Fassung September 2008. Einige Kriterien für die Zuordnung von baulichen Anlagen zu den Bauwerksklassen sind redaktionell überarbeitet, neu aufgenommen oder in eine andere Bauwerksklasse eingruppiert. Hinzuweisen ist insbesondere auf das Kriterium „Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eigenschaftsprüfung (Ingenieurmauerwerk)“, das neu hinzugekommen ist, eine überdurchschnittlich schwierige Konstruktion beschreibt und deshalb in die Bauwerksklasse 4 eingruppiert ist, sowie auf das Kriterium „einfeldrige Balken als Parallelgurt- und Satteldachträger und Hohldecken mit Spannbettvorspannung“, das wegen der inzwischen vorliegenden Erfahrung nunmehr der Bauwerksklasse 3 (bisher 4) zugeordnet ist.

Zu Anlage 3 (§ 39 Abs. 1 Satz 1)

Anlage 3 entspricht im Wesentlichen der Anlage 3 der M-PPVO – Fassung September 2008 – und enthält eine Tabelle, aus der sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten die Grundgebühr bzw. das Grundhonorar für die jeweiligen Bauwerksklassen ablesen lässt (§ 39 Abs. 1 Satz 1). Die anrechenbaren Bauwerte in der ersten Spalte der Tabelle werden in Euro in analoger Staffelung wie bisher aufgeführt. Die zugehörigen Grundgebühren und Grundhonorare sind entsprechend den den jeweiligen Bauwerksklassen zugrunde liegenden nicht linearen Formeln ermittelt. In einer Fußnote wird verdeutlicht, dass die Tabellenwerte

als Bruttowerte, d. h. inklusive Umsatzsteuer, angegeben sind (s. a. Hinweise zu § 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2).

Den Vergütungssätzen für die Prüfung des Brandschutznachweises (Gebührentafel und Honorartafel – Anlage 3) wird die – für alle anrechenbaren Bauwerte einheitliche – Bemessungsformel $9 \times (aB/1000)^{0,8}$ zu Grunde gelegt. Die Tafelwerte der Spalte 6 geben die nach der Bemessungsformel berechneten Vergütungssätze für den jeweiligen anrechenbaren Bauwert wieder. Damit erfolgt eine maßvolle Anhebung der Vergütungssätze. Die Höhe der Vergütungssätze orientiert sich an den bestehenden Länderregelungen; aus der Bemessungsformel ergibt sich im Ländervergleich ein Kurvenverlauf von mittlerer Höhe, der als angemessen anzusehen ist.

Der Exponent von 0,8 hat einen sich bei zunehmenden Bauwerten abflachenden Kurvenverlauf der Vergütungssätze zur Folge, der einem Wiederholungsfaktor bei Prüfung größerer Vorhaben Rechnung trägt. Aus den bisherigen Vergütungssätzen ergab sich dagegen ein bis zum Bauwert von 25.000.000 Euro sehr viel stärker abflachender Kurvenverlauf, bei Bauwerten über 25.000.000 Euro jedoch ein linearer Anstieg der Vergütungssätze, was sachlich nicht zu begründen war. Die Festlegung eines Mindestvergütungssatzes von 500 Euro trägt dem Umstand Rechnung, dass die Prüfung eines Brandschutznachweises mit regelmäßig anfallenden Kosten verbunden ist (Vertragsanbahnung und Vertragsschluss, Dokumentation, Archivierung, etc.); die Pauschale vereinfacht zudem die Abrechnung.